

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Johannisfeld II“ in Emersacker

Der Gemeinderat Emersacker hat mit Beschluss vom 08.05.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Johannisfeld II“ in Emersacker, bestehend aus der Planzeichnung, dem Höhenlagenplan und dem Textteil, jeweils in der Fassung vom 08.05.2019, als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 08.05.2019 wurde als Bestandteil zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Johannisfeld II“ ebenfalls beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans mit Textteil und Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag der Bekanntmachung an in der Verwaltungsgemeinschaft Welden, Marktplatz 1, 86465 Welden, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Johannisfeld II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Emersacker, 15.05.2019

Michael Müller
1. Bürgermeister